

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 51

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. März 1898.

Wochenspruch: Wenn dir in Zornesglut dein sterblich Herz will wallen,
Sag' ihm: weisst du, wie bald du wirst in Staub zerfallen?

Schweizerischer Gewerbeverein.

**Sitzung des
Centralvorstandes**
Samstag, den 26. März 1898,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau, Wallgasse 4, Bern.

Traktanden:

1. Jahresbericht 1897.
2. Jahresrechnung 1897.
3. Jahresversammlung in Glarus. Vorläufige Festsetzung von Zeit und Traktanden.
4. Gewerbegesetzgebung. Anträge zu Händen der Jahresversammlung.
5. Berichterstattung über: Kranken- und Unfallversicherung. Gewerbestatistik. Erquöte betr. Anwendung des Fabrikgesetzes.
6. Berufslehre beim Meister. Anträge der Central-Prüfungskommission, betreffend:
 - a) Auswahl der um Zuschuß sich bewerbenden Lehrmeister.
 - b) Diplome an die Lehrmeister nach erfolgreichem Abschluß einer Berufslehre.
7. Allfällige weitere Anträge bezw. Anregungen.

Verbandswesen.

Verband Schweizer. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten. Am 1. Mat findet in Luzern die Generalversammlung Schweizer. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten statt, und werden die Mitglieder ersucht, allfällige Anträge, die sie der Generalversammlung stellen wollen, dem Vorstand in St. Gallen bis spätestens 1. April zur Kenntnis zu bringen.

J. Die Generalversammlung des Gewerbe-Vereins Schaffhausen war relativ gut besucht. Auf Antrag des Vorstandes wurde der frühere Präsident, Herr Kantonsrat Jakob Dechslin, einstimmig als Ehrenmitglied ernannt. Wir gratulieren Herrn Dechslin herzlich zu dieser wohlverdienten Ehre, wir gratulieren aber auch dem Verein für den einstimmig gefaßten Beschluß. Die von der Versammlung abgenommene Jahresrechnung zeigt an Einnahmen Fr. 6872.90 und an Ausgaben Fr. 6679.96. Der Jahresbericht wurde nicht verlesen, da derselbe gedruckt den Mitgliedern zugestellt wird. Zu Rechnungsrevisoren pro 1898 sind ernannt worden die Herren J. Hauser und J. Grieshaber. Der Vorstand ist fast einstimmig bestätigt worden; neu in denselben trat Herr G. Beck, Schlossermeister, an Stelle des zurückgetretenen Vicepräsidenten G. Stierlin, der während 18 Jahren als Mitglied des Vorstandes dem Verein große Dienste geleistet hat. Der Vorstand wird sich dieser Tage konstituieren und werden wir nicht ermangeln, an dieser Stelle die Zusammenfassung des Vorstandes pro 1898 aufzuzeichnen.

Submissionswesen. Der Arbeiterunion Bern angehörende Gewerkschaften haben für den an Ostern in Solothurn stattfindenden Kongress des Schweizer. Gewerkschaftsbundes folgenden Antrag eingereicht:

Der Gewerkschaftsbund soll dahin wirken, es sollten die Staats- und Gemeindeforderungen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, in der Weise geregelt werden, daß die Kostenberechnungen auf Grundlage eines zwischen Unternehmer und Arbeiter vereinbarten Lohntarifes zu erfolgen hat.

Arbeits- und Vieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Neue Straßenbahnen Zürich. 24 Motor- und 4 Anhängewagen an Seißberger u. Co. in Zürich; Motoren, Widerstände und Kontroller zu 14 Wagen an die Maschinenfabrik Derlikon; zu 10 Wagen an Brown, Boveri u. Co. in Baden; die Streckenausrüstung an die Maschinenfabrik Derlikon; die Ausrüstung der Wagen an die Straßenbahnverwaltung Zürich.

Korrektion der Scheuchzerstraße Zürich an Schenkel u. Juen in Zürich.

Leichenhaus im Friedhof Sihlfeld-Zürich. Die Erd- und Maurerarbeiten an W. Hilpertshäuser in Zürich.

Wasserdurchlässe in Realta (Graubünden) an Akordant A. Camenisch in Raxis.

Festhütte für das Bimmattalgesangfest in Zürich-Unterstraf an Zimmermeister Ruhn in Zürich-Unterstraf.

Wasserversorgung Erstfeld (Uri) an Ingenieur Hoffhard in Zürich.

Die Schulhausreparaturen in Buch (Zh.) Erneuerung der Kellerdecke an G. Brandenberger; Maurer in Buch; Erstellung des Miemenbodens im Schulzimmer an die Parquetfabrik in St. Fiden; Anstrich des Schulzimmers an G. Schuler, Maler in Volken; Vieferung der Schulbänke an die Strafanstalt in Zürich.

Neue Straße in Hauterive (Freiburg) an Leon Girod in Freiburg.

Neuhaute von Jos. Schmidt, Zug. Kellerbeton, I-Balken und Küchenbetonierung nebst äußerem Verputz an B. Dicht, Baumeister in Zug; Granitsteinlieferung an L. Aggina in Wiedikon; das dreistöckige Mauerwerk an Peifert, Architekt in Zug; die Zimmerarbeiten an Garnin u. Wolf in Zug.

Schulhaus Männedorf. Die Glaserarbeiten an Joh. Hauser's Söhne in Schaffhausen.

Postgebäude Frauenfeld. Die sämtlichen Glaserarbeiten an Joh. Hauser's Söhne in Schaffhausen.

Schulhaus Herznach. Sämtliche Parquetarbeit an die Firma Thurnheer-Rohn, Parquetrie Baden.

Zur Geld- und Bücherschranktechnik.

Ein technisch gebildeter und sehr erfahrener Fachmann, auch Mitarbeiter an unseren Bestrebungen, läßt uns folgendes Fragment aus einer „Technischen Rundschau“ zukommen, die unter anderem folgendes berichtet:

„Kein Artikel der ganzen heutigen Industrie und des Handels ist und bleibt gegenüber dem Ersteller reine Vertrauenssache, wie ein Geldschrank, der als wirklich feuer- und einbruchsicher verkauft wird.“

„Worin liegt die versprochene Garantie und an was soll und kann sich eine betroffene Firma halten, beim Verlust der Bücher und großer Werte?“

„Niemand weiß, wie ihn das Schicksal treffen kann und erst nachdem das Unglück vorüber ist, wird sich die Widerstandsfähigkeit oder Untüchtigkeit eines diesbezüglichen Schrankes herausstellen, und zeigt sich dann der Grundsatz, daß

nur das Beste seinem Zwecke entsprechen kann, in seiner vollen Wahrheit!“

„Wirklich feuerfesten Verschluss, das heißt, eine Abdichtung, die bei großen Temperaturen unverändert bleibt, bietet nur eine elastische und dennoch feuerbeständige Einlage an den Tür- bzw. Falzkanten von feuerfesten Wertbehältern, sowie eine festgepreßte Füllung der Zwischenwände von 12 cm reiner Kieselguhr. Sollen Geldschränke auch gegen die neuesten Einbruchswerkzeuge erfolgreich Widerstand leisten, so ist das erwiesenermaßen nur dann möglich, wenn solche mit einem 8 bis 16 mm starken glasharten äußeren Mantel versehen sind, wobei das Ganze durch starke, gehärtete Stahlbolzen von innen her verschraubt ist. Alle minderwertigen Produkte haben im Unglücksfall tatsächlich bewiesen, daß die vom Ersteller gegebene Garantie nur illusorisch ist, und mögen solche Schränke vielleicht gute Ausstattungsstücke sein, aber niemals ein Gegenstand, der jedem Angriff mit Sicherheit widerstehen kann und ebenso wenig seine Pflicht zweckentsprechend erfüllen wird.“

„Gewissenlos, ja strafbar sind solche Fabrikanten zu nennen, die heute noch Produkte unter voller Garantie verkaufen, welche nach veralteter, leichter Bauart sogar mit ganz hohlen Wänden und Türen erstellt sind, und auf diese Weise nicht nur das Publikum täuschend in falsche Sicherheit wiegen, sondern vor allem die solide und gewissenhafte Arbeit in Mißkredit bringen.“

Antinonin.

Hergestellt von den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co., Elberfeld.

Ueber das Antinonin sind zu den vielen schon vorgehandenen günstigen Äußerungen im verflossenen Jahre eine größere Anzahl neuer hinzugekommen.

Die Indicationen für die Anwendungsweise des Antinonin blieben im großen und ganzen die gleichen. Im Vordergrund steht die Vernichtung des Hauschwammes und anderer Schlem- und Schimmelpilze, dieser ständigen Feinde der menschlichen Gesundheit, welche in vielen Fällen geeignet sind, Krankheiten herbeizurufen, indem sie durch die Entwicklung ungesunder Gerüche dem Körper direkt schaden oder indirekt, indem sie Mittel, welche zur menschlichen Nahrung dienen sollen, verderben. Hier hat sich nun das Antinonin nach wie vor bewährt, da es üble Gerüche zum Verschwinden bringt und somit auch die in damit behandelten Räumen aufbewahrten Nahrungsmittel ganz überraschend konserviert. Aber auch diejenigen kleineren Lebewesen, deren Existenz zwar nicht direkt gesundheitschädlich, indessen überaus lästig ist, sind der abtötenden Wirkung des Antinonin nicht gewachsen. In Betracht kommen hier Holzwürmer, Kornkäfer, Fliegen und sonstige Insekten.

Die Zahl derjenigen Gegenstände, für welche eine Imprägnierung mit Antinonin in Betracht kommt, ist eine außerordentlich große. Unter den nächstliegenden müssen erwähnt werden: Wände, Decken, Dielen, Türen, Balken und Bretter, überhaupt Holzwerk jeglicher Art; ferner Zwischenbödenfüllmassen, Mörtel, zum Weizen bestimmter Kalk und andere mehr.

Die Behandlung mit Antinonin ist degegen nicht angezeigt, wo die betreffenden Gegenstände mit Feuchtigkeit, wie dem Regen oder dem Grundwasser direkt in Berührung kommen, da die letzteren das Antinonin auslaugen. Ferner dürfen Geschirre und Gerätschaften, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln dienen, nicht mit Antinonin imprägniert werden, da dasselbe auf den inneren menschlichen und tierischen Organismus einen schädigenden Einfluß hat. In allen anderen Fällen dagegen kann das Antinonin nicht nur unbeschadet Verwendung finden, sondern es ist sogar, wie aus dem Anfangs gesagten ersichtlich, häufig bringend nötig.

Die Anwendungsweise des Antinonin im Speziellen besteht im Gebrauche einer warmen, wässrigen 2%igen